

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- 1. GMV, AMG: rechtswidriger Parallelvertrieb in Deutschland**
Urteil vom 30.03.2017, Az: I ZR 263/15
- 2. BNotO, BeurkG: Verschulden des Notars bei Verwendung von befristeten Fortgeltungsklauseln**
Urteil vom 24.08.2017, Az: III ZR 558/16
- 3. BGB: Lärmprotokoll bei (Kinder-)Lärm im Mehrfamilienhaus**
Beschluss vom 22.08.2017, Az: VIII ZR 226/16
- 4. ZPO: Vorlage zur Gerichtsstandsbestimmung**
Beschluss vom 15.08.2017, Az: X ARZ 204/17

Urteile und Beschlüsse:

1. GMV, AMG: rechtswidriger Parallelvertrieb in Deutschland

Urteil vom 30.03.2017, Az: I ZR 263/15

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 Art. 57 Abs. 1 Satz 2 Buchst. o

Richtlinie 2001/83/EG Art. 63 Abs. 1, Art. 76 Abs. 4

GMV Art. 13 Abs. 2; UMG Art. 13 Abs. 2

AMG § 10 Abs. 1 und 8 Satz 3

MarkenG § 19 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4

a) Die Bestätigung der Europäischen Arzneimittel-Agentur, dass ihr der beabsichtigte Vertrieb eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Verkehr gebrachten, von der Europäischen Kommission unionsweit zugelassenen Arzneimittels in einem anderen Mitgliedstaat angezeigt wurde, ist kein Verwaltungsakt, mit dem die mitgeteilte Kennzeichnung des Arzneimittels gestattet wird. Diese Bestätigung hindert den Markeninhaber nicht, sich gemäß Art. 13 Abs. 2 GMV und Art. 13 Abs. 2 UMG mit der Begründung dem Parallelvertrieb zu widersetzen, eine bestimmte Kennzeichnung des Arzneimittels verstoße gegen die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes und der parallele Vertrieb des Produkts in Deutschland sei deshalb rechtswidrig (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 2. Dezember 2015 - I ZR 239/14 , GRUR 2016, 702 - Eligard).

b) Ein Anspruch auf Kostenerstattung für ein nach Erlass einer Beschlussverfügung verfasstes Abschlusschreiben setzt voraus, dass der Gläubiger vor dessen Übersendung eine angemessene Frist abgewartet hat. Ebenso wie bei einer durch Urteil ergangenen

oder nach Widerspruch bestätigten einstweiligen Verfügung ist es im Regelfall geboten und ausreichend, wenn der Gläubiger eine Wartefrist von zwei Wochen nach Zustellung der einstweiligen Verfügung einhält (Fortführung von BGH, Urteil vom 22. Januar 2015 - I ZR 59/14 , GRUR 2015, 822 - Kosten für Abschluss schreiben II).

c) Der Auskunftsanspruch des Markeninhabers auf Benennung von Lieferanten und anderen Vorbesitzern nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 MarkenG setzt nicht voraus, dass die Vorbesitzer an den in Rede stehenden Markenverletzungen beteiligt waren.

2. BNotO, BeurkG: Verschulden des Notars bei Verwendung von befristeten Fortgeltungsklauseln

Urteil vom 24.08.2017, Az: III ZR 558/16

BNotO § 14 Abs. 1 Satz 2 , § 19

BeurkG § 17 Abs. 1 Satz 1

BGB § 308 Nr. 1

Zum fehlenden Verschulden des die Annahme eines Vertragsangebotes beurkundenden (Zentral-)Notars bei der Verwendung von befristeten Fortgeltungsklauseln (Abgrenzung BGH, Urteile vom 21. Januar 2016 - III ZR 159/15 , BGHZ 208, 302 , und III ZR 160/15, [...]).

3. BGB: Lärmprotokoll bei (Kinder-)Lärm im Mehrfamilienhaus

Beschluss vom 22.08.2017, Az: VIII ZR 226/16

BGB § 535

GG Art. 103

a) Zur Rücksichtnahmepflicht unter Mietern bei (Kinder-)Lärm aus der Nachbarwohnung eines Mehrfamilienhauses.

b) Bei wiederkehrenden Beeinträchtigungen durch Lärm bedarf es nicht der Vorlage eines detaillierten Protokolls. Es genügt vielmehr grundsätzlich eine Beschreibung, aus der sich ergibt, um welche Art von Beeinträchtigungen es geht und zu welchen Tageszeiten, über welche Zeitdauer und in welcher Frequenz diese ungefähr auftreten (Bestätigung der st. Senatsrspr.: Senatsurteile vom 29. Februar 2012 - VIII ZR 155/11 , NJW 2012, 1647 Rn. 17; vom 20. Juni 2012 - VIII ZR 268/11 , NJW-RR 2012, 977 Rn. 18; jeweils mwN; Senatsbeschluss vom 21. Februar 2017 - VIII ZR 1/16 , NJW 2017, 1877 Rn. 12).

4. ZPO: Vorlage zur Gerichtsstandsbestimmung

Beschluss vom 15.08.2017, Az: X ARZ 204/17

ZPO § 36 Abs. 3 Satz 1 , § 24

a) Das Oberlandesgericht hat eine Sache bei Bestimmung des zuständigen Gerichts auch dann dem Bundesgerichtshof vorzulegen, wenn es von der Rechtsprechung eines anderen Senats desselben Oberlandesgerichts abweichen will.

b) Der ausschließliche dingliche Gerichtsstand ist nicht schon dann eröffnet, wenn der Kläger einen auf das Anfechtungsgesetz gestützten Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in eine Sache geltend macht.